

Lesefassung – mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 11. Juni 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
"Erziehungs – und Bildungswissenschaft"
(mit den Schwerpunkten: Sozial- und Rehabilitationspädagogik /
Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung)
„Educational Science“
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Juni 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 12/2008) am 26. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis:

§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte).....	2
§ 6 Studienberatung	3
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	4
§ 9 Lehr- und Lernformen.....	6
§ 10 Prüfungen	7
§ 11 Bachelorarbeit	9
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Prüfer und Prüferinnen.....	11
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	14
§ 20 Freiversuch.....	15
§ 21 Verleihung des Bachelorgrades	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	15
§ 23 Zeugnis, Urkunde, <i>Diploma Supplement</i>	15
§ 24 Geltungsdauer	16
§ 25 In-Kraft-Treten.....	16

Anlagen:

Anhang 1: Zulassungsvoraussetzungen	17
Anhang 2: Musterstudienplan mit Modul- und Leistungsübersicht	18
Anhang 3: Modulbeschreibungen	19
Anhang 4: Nebenfachmodulangebot	
Anhang 5: Ordnung für das Praktikum (B.A.).....	38

§1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2005 S. 585) in der Fassung vom 17. Juli 2006 (StAnz. 51-52/2006 S.2917) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Schwerpunkte: Sozial- und Rehabilitationspädagogik / außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung) mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" (Schwerpunkte: Sozial- und Rehabilitationspädagogik / außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung) ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen. Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme eines Master-Studiums.

(2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über solides Wissen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung. Dazu zählen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse wie zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen eines vor- und nachbereiteten achtwöchigen Praktikums erworben. Module aus anderen Fächern und Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen sichern die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiums.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Schwerpunkte: Sozial- und Rehabilitationspädagogik / außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung) sind in **Anhang 1** der Bachelorordnung geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann auf Grund seiner Modulstruktur und Gliederung in Studienjahre nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Bachelorstudiengang ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich strukturierten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Studieneinheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang angegeben. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module und der Modulteile ist den Modulbeschreibungen (**Anhang 3**) zu entnehmen. Der Leistungspunkteumfang ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden durch die dazu beauftragte Studienberaterin bzw. den beauftragten Studienberater des Instituts für Erziehungswissenschaft gewährt.

(2) Das Fach benennt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine zuständige Lehrende bzw. einen Lehrenden, die bzw. der als Mentorin bzw. Mentor beratend tätig ist. Alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang beteiligen sich am Mentoring.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen des Moduls B1 eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und –anfänger statt. Im Anschluss setzt das Mentoring gemäß Abs. 2 ein.

(4) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität durchgeführt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten wird durch § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen* geregelt.

(2) Um den Bachelorgrad nach § 21 zu erlangen, müssen mindestens 30 Prozent der notwendigen Leistungspunkte an der Philipps-Universität Marburg erworben werden. Die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist i. d. R. auf 30 Leistungspunkte pro Semester begrenzt. Vor dem Auslandsstudium ist mit der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater zu klären, in welchem Rahmen und für welche Module Leistungspunkte erworben bzw. angerechnet werden können.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium (180 LP) umfasst 12 Pflichtmodule, 3 Wahlpflichtmodule sowie einen wählbaren Nebenfachmodulbereich.

Pflichtmodule (123 LP)

Modul B1	Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	10 LP
Modul B2	Grundfragen der Pädagogik	10 LP
Modul B3	Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	10 LP
Modul B4	Praktikumsmodul	20 LP
Modul B5	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	10 LP
Modul B6	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	10 LP
Modul B7	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	10 LP
Modul B9	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	10 LP
Modul B11	Jahresarbeit	6 LP
Modul B13	Reflexion professioneller Praxiserfahrung	9 LP
Modul B14	Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	6 LP
Modul B15	Bachelorarbeit	12 LP

Wahlpflichtmodule (33 LP)

Modul B10a	Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik oder	15 LP
Modul B10b	Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung	15 LP
Modulbereich B12	Profilmodule	je 9 LP
	Zur weiteren Profilierung sind aus den folgenden thematischen Schwerpunkten oder ersatzweise konzipierten vergleichbaren Profilmodulen zwei Module wählbar, z.B.:	
	Modul B12a Medien,	
	Modul B12b Gender,	
	Modul B12c Natur und Umwelt,	
	Modul B12d Gesellschaft und Bildung,	
	Modul B12e Beratung	

Nebenfachmodulbereich (24 LP)

Modulbereich B8	Nebenfachmodulangebot (siehe Anhang 4)	24 LP
-----------------	--	-------

Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen bzw. zum Studienverlaufsplan finden sich in **Anhang 2 und 3**.

(2) Das erste Semester führt in vier Module ein, die teilweise im zweiten Semester ihre Fortsetzung finden. Sie bieten eine systematische Grundlegung für das erziehungs- und bildungswissenschaftliche Studium. Neben der Einführung in das erziehungs- und bildungswissenschaftliche Arbeiten (Modul B1) macht das Semester mit den Grundlagen der Pädagogik bekannt (Modul B2), thematisiert das Verhältnis von Theorie und Praxis in pädagogischen Aufgabengebieten (Modul B3) und bezieht sich auf die vielfältigen Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung (Modul B9).

(3) Das zweite und dritte Semester sind über das zweisemestrige Praktikumsmodul B4 eng miteinander verbunden. Es dient dem Erwerb und der systematischen Auswertung von Praxiserfahrungen und besteht aus einem achtwöchigen Praktikum sowie einer Praktikumsvor- und -nachbereitung (siehe Praktikumsordnung **Anlage 5**). Die beiden Module zur Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Modul B5) und zur Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung (Modul B6) ermöglichen eine erste berufsrelevante Profilbildung. Das Modul B7 macht schwerpunktmäßig mit empirischen Forschungsmethoden vertraut.

(4) Das vierte und fünfte Semester ermöglichen eine weitere Profilbildung in den Bereichen Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Modul B10a) oder Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Modul B10b). Mit der Jahresarbeit (Modul B11) sollen die Studierenden ihr bis dahin erworbenes Wissen und Können im Rahmen einer schriftlichen Arbeit exemplarisch belegen. Mit Beginn der beiden zu wählenden Profilmodule aus dem Modulbereich B12 wird eine spezifische professionelle Qualifizierung ermöglicht.

(5) Zur weiteren Profilierung wissenschaftlicher Kompetenzen sind Module aus dem vereinbarten Angebot anderer Studiengänge zu wählen, die dem jeweils aktualisierten Nebenfachhandbuch zu entnehmen sind (Modulbereich B8: Nebenfachmodulangebot). Abweichend von der vorliegenden Ordnung finden jeweils die Studien- und Prüfungsordnungen Anwendung, in deren Rahmen diese Module grundständig angeboten werden.

(6) Im sechsten Semester vermittelt in Vorbereitung auf die Bachelorarbeit das Modul B14 Methoden der Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten. In der Bachelorarbeit (Modul B15) sollen die Studierenden dazu ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungs-

wissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. Das Thema der Arbeit soll vorzugsweise aus einem der besuchten Module erwachsen. Parallel werden spezifische Reflexionskompetenzen vermittelt (B13).

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die Module des Bachelorstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ können folgende Lehr- und Lernformen umfassen:

E-learning

Lehrveranstaltungen können, vollständig oder begleitend zu Präsenzveranstaltungen, als E-learning organisiert werden. Hierzu werden die zu vermittelnden Wissensbestände und die zu erwerbenden Fertigkeiten sowohl internetbasiert als auch computerbasiert (CD; DVD; CBT) angeboten. Typische Formen hierfür sind Online- und Blended-Learning-Seminare, die Nutzung von Kommunikations- und Lernplattformen zum kollaborativen, netzbasierten Lernen oder die selbständige Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen mit Hilfe elektronischer Medien (Suchmaschinen, Datenbanken, WBT, etc.).

Erkundungen

Erkundungen sind Bestandteil der Praxisorientierung des Studiums und finden „vor Ort“ in unterschiedlichen pädagogischen Praxisfeldern statt. Sie schließen Hospitationen, teilnehmende Beobachtung, Experteninterviews sowie Dokumentensammlung und -auswertung ein. Die Ergebnisse von Erkundungen fließen in der Regel in mündliche und schriftliche Berichte ein.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische und methodische Kenntnisse in professionellen Praxiskontexten erworben. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls auch im Rahmen von Studienprojekten durchgeführt.

Hausarbeiten

Hausarbeiten (einschließlich der Jahresarbeit) sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden in der Regel vorgeschlagen und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Präsentationen

Präsentationen sind mediengestützte Formen der Vorstellung und Vermittlung von Arbeitsergebnissen.

Praktikum

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, Formen der teilnehmenden Beobachtung, praktische Mitarbeit sowie das Verfassen einer schriftlichen Arbeit. Es wird durch Praktikumsrichtlinien geregelt (siehe **Anhang 5**).

Selbststudium

Das Selbststudium dient der individuellen Vorbereitung und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Angeleitetes Selbststudium

Das angeleitete Selbststudium dient zum einen der vertiefenden Lektüre in Gruppen (Lektürekurse), zum anderen können hier von Studierenden vorgeschlagene Themen eigeninitiativ bearbeitet werden. Beide Formen werden jeweils von Lehrenden bzw. Tutorinnen und Tutoren betreut.

Proseminare und Seminare

Proseminare dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches am Beispiel ausgewählter Themen. In Seminaren sollen komplexere Fragestellungen in vergleichbarem Rahmen erarbeitet werden. Wissenschaftliche Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zielführend erörtert. Das schließt die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen ein, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammenfassend präsentiert werden muss.

Referate

Referate sind mündliche Darstellungen zu begrenzten Themen im Rahmen von Proseminaren oder Seminaren. Sie werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen Studierender nach inhaltlicher Vorgabe durch die Seminarleitung auf der Basis gemeinsamer Literatur- oder Feldstudien gehalten und haben innerhalb eines Moduls den Stellenwert einer (unbenoteten) Studienleistung oder (benoteten) Prüfungsleistung.

Studienprojekte

In Studienprojekten werden kleinere Forschungsvorhaben innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen durchgeführt.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und werden meist in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten. Dabei leitet die oder der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Vorlesungen

Vorlesungen dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Sie erfüllen eine zentrale Funktion, indem sie den Forschungsstand und damit verknüpfte wissenschaftliche Erkenntnisse in einem Sachgebiet zusammenfassend darstellen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet als Teilprüfung im Sukzessivverfahren statt. Sie besteht aus Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Die Teilprüfungsleistungen werden nach Vorgabe der Modulbeschreibungen (**Anhang 3**) zu einer Modulprüfungsleistung zusammengefasst, deren Note sich in der Regel als gewichtetes Mittel der Teilnoten errechnet. Jede der Modulteilprüfung muss mit mindestens 5 Punkten bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die gemäß der Ordnung zu studieren sind, bestanden sind.

(3) Prüfungsformen sind

- Referate,
- mündliche Prüfungen, Kolloquien,

- Klausurarbeiten,
- Hausarbeiten, Praktikums- und Projektberichte,
- mündliche Präsentationen.

(4) Ein benotetes Referat ist eine Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen einer Lehrveranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel die Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und den Prüfenden.

(5) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchzuführen. Die Prüfungsdauer soll je Kandidatin oder Kandidat 25 Minuten nicht unter- und 35 Minuten nicht überschreiten.

(6) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches sowie begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.

(7) Mit einer Hausarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeiten hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden und soll in der Regel 10 bis 13 Seiten pro Person umfassen.

(8) Durch Präsentationen oder Projektberichte wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie disziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Präsentationen oder Projektberichte wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(9) Die schriftliche Jahresarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Sie steht im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt fünf Wochen. Der Umfang der Jahresarbeit soll einen Umfang von 20 nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten.

(10) Schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 7 und Abs. 9 sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jeder oder jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(11) Studierende in Studiengängen, in denen ein Modul angerechnet werden kann, sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen in diesem Modul zuzuhören, sofern sie die entsprechende Prüfung noch nicht absolviert haben und im selben Prüfungstermin auch nicht zu dieser Prüfung angemeldet sind. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erheben.

(12) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 30 bis 40 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 pt.). Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von 120 LP.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes fachliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus den erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Gebieten des Studiums auszuwählen.

(4) Wenn eine Bachelorarbeit als Gruppenarbeit geschrieben wird, muss sie eine von den Verfasserinnen und Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge ihre jeweils eigenen Leistungen sind und dass hierfür keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Noten sind unter angemessener Berücksichtigung des Verhältnisses von Einzelleistung und Gesamtleistung zu bestimmen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Falls die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuung findet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt ein betreutes Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit soll 10 Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat verlängert werden, sofern hierfür nachvollziehbare Gründe wie Krankheit, familiäre Gegebenheiten, Materialbeschaffungsprobleme o.ä. geltend gemacht werden. Teilzeitstudierende können die Verdoppelung der Bearbeitungszeit beantragen.

(7) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachten soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen*:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen

Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Aufgaben regelt § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Für Blockveranstaltungen geschieht die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung.
- (2) Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, liegt i. d. R. spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht i. d. R. spätestens in der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (3) Ort und Zeitraum der Prüfungen, die Form der Anmeldung und die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gemacht.
- (4) Zu Prüfungen darf nur zugelassen werden,
 - wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung oder gemäß § 8, Abs.5 zugeordnet ist,
 - wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt,

- wer regelmäßig an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist. Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen versäumt wurden. Zweimaliges Fehlen ist ohne Begründung möglich, das dritte Versäumnis ist durch ein ärztliches oder ein vergleichbares Attest zu entschuldigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- und wer den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(5) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit statt, Zweitwiederholungsprüfungen bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit statt.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 15 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß *§ 16 Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend

von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Modulteilprüfungsbewertungen, die gemäß § 10 Abs. 1 durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können, werden in diesem Fall mit 0 Punkten für die Ermittlung der Durchschnittsnote gewertet.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 17 Abs. 2ff *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder ei-

ner Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden, dies aber nur insoweit, wie der Prüfungsanspruch gemäß § 19 noch nicht erloschen ist. Jeder oder jedem Studierenden wird in diesem Zusammenhang ein Punktekonto in Höhe von 180 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der einem Modul bzw. Modulteil zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Studienortwechsler lassen sich von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen die bereits erbrachten Studienleistungen anerkennen, soweit sie einem der Module zugeordnet werden können. Der Stand des Punktekontos gemäß Abs. 1 wird entsprechend der Anzahl nicht bestandener Modulprüfungen, die im Fall des Bestehens angerechnet worden wären im ECTS-transcript of records oder einem vergleichbaren Dokument der früheren Hochschule der bzw. des Studierenden bestimmt. Kann die bzw. der Studierende kein ECTS-transcript of records oder vergleichbares Dokument, das erschöpfend über Fehlversuche Auskunft gibt, vorlegen, werden für jedes Fachsemester, das angerechnet wird, 30 Punkte abgezogen. Falls der Studiengang, aus dem Leistungen angerechnet werden sollen, nicht gleichwertig mit diesem Studiengang ist, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang der Stand des Punktekontos reduziert wird.
- (3) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelorarbeit, deren Wiederholbarkeit § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* regelt.
- (4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 8 Abs. 5 von den Regelungen der vorliegenden Ordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 *Allgemeine Bestimmungen*:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist,

geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines *Bachelor of Arts* (B.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 *Allgemeine Bestimmungen*:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 *Allgemeine Bestimmungen*:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der

Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem WS 2011/2012 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung angefangen haben, können dieses nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung abschließen, aber ihr Studium auf Antrag auch nach der vorliegenden Ordnung gestalten, soweit das sukzessiv erweiterte modularisierte Studienangebot dies gestattet.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 19.06.2008

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium für den Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen gleichwertigen ausländischen Sekundarabschluss nachweist.
- (2) Darüber hinaus sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ nachzuweisen. Der Nachweis ist anhand von Schulzeugnissen, Gutachten oder Zertifikaten zu erbringen. Sofern die erforderlichen Englischkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz auf Niveau A2, nicht aber auf Niveau B1 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das Niveau B1 bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Die genauen Kriterien, nach denen der Nachweis geführt wird, sind den Informationen zu Sprachanforderungen auf den Webseiten der Philipps-Universität Marburg zu entnehmen.
- (3) Ist aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung erforderlich, so wird ein Auswahlverfahren nach der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Anhang 2: Musterstudienplan mit Modul- und Leistungsübersicht

Studienplan (empfohlen)				
Modul	Art	Pr	LP	SWS
1. Semester				
B1. Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	OE, 2PS	2	10	6
B2. Grundfragen der Pädagogik	VL PS		6	4
B3. Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	VL PS	1	6	4
B9. Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	VL PS		6	4
Summe 1. Sem.		3	28	18
2. Semester				
B2. Grundfragen der Pädagogik	PS	1	4	2
B3. Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	PS		4	2
B4. Praktikumsmodul	PS Prakt	1	8	2
B5. Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	VL PS		6	4
B6. Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	VL		2	2
B7. Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	S		3	2
B9. Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	PS	1	4	2
Summe 2. Sem.		3	31	16
3. Semester				
B4. Praktikumsmodul	Prakt PS	1	12	2
B5. Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	PS	1	4	2
B6. Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	2 PS	1	8	4
B7. Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	VL, S, Ue	1	7	4
Summe 3. Sem.		4	31	12
4. Semester				
B8. Nebenfach-Module je nach Wahl und Fach	offen	(2)	10	(6)
B10a. Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik oder B10b. Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung	VL S S	1	6	4
B11. Jahresarbeit		1	6	
B12 Profilmodul	3 S	1	9	6
Summe 4. Sem.		5	31	16
5. Semester				
B8. Nebenfach-Module je nach Wahl und Fach	offen	(2)	14	(6)
B10a. Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik oder B10b. Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung	2S	1	9	4
B12 Profilmodul	VL 2S	1	9	6
Summe 5. Sem.		4	32	16
6. Semester				
B13. Reflexion professioneller Praxiserfahrung	S	1	9	2
B14. Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	S	1	6	2
B15. Bachelorarbeit		1	12	
Summe 6. Sem.		3	27	4
Gesamtsumme		22	180	82

Abkürzungen:

LP: Leistungspunkte nach ECTS
SWS: Semesterwochenstunden

PS: Proseminar
S: Seminar

Pr: Prüfung
Ue: Übung

Prakt: Praktikum
VL: Vorlesung

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul B1: Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden werden in diesem Einführungs-Modul mit dem BA-Studiengang am Institut für Erziehungswissenschaft, mit allgemeinen Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und mit pädagogischen Praxisfeldern vertraut gemacht.</p> <p>Die dem Semester vorangestellte Orientierungseinheit macht die Studienanfängerinnen und -anfänger unter maßgeblicher Beteiligung von älteren Studierenden mit den Zielen, Inhalten und Formen des Studiums sowie den Lehrenden und den Einrichtungen des Instituts bekannt. Diese Veranstaltung zielt vor allem auf ein Verständnis für den Aufbau des Studiengangs, seine Ziele, Inhalte und Strukturen, auf das sich zurechtfinden in den Angeboten des ersten Studienjahres und deren Einordnung in den Gesamtstudiengang.</p> <p>Die Studierenden sollen in diesem Einführungs-Modul mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht werden. Gezielte Übungen zur Literaturrecherche, dem Anfertigen von Referaten, sowie zur visuellen Präsentation von Arbeitsergebnissen stehen hierbei im Zentrum. Insbesondere soll auch der Einsatz von Medien als didaktisches Hilfsmittel erlernt und geübt werden.</p> <p>Das Proseminar „Praxisfelderkundung“ dient unter Einbeziehung von Erkundungsbesuchen und Hospitationen dem Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen in Marburg und Umgebung. Ausgehend davon werden sowohl Zielvorstellungen als auch Arbeitsweisen und Methoden ausgewählter Institutionen diskutiert und Entscheidungskriterien für die Auswahl von Praxisfeldern und Praktikumsstellen erarbeitet.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Orientierungseinheit (2 SWS), zwei Proseminare (je 2 SWS), Präsentationen, Referate
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an der Orientierungseinheit oder ggf. der Ersatzveranstaltung, 2. mindestens mit ausreichend bewerteter Erkundungsbericht (5 LP) 3. mindestens mit ausreichend bewertetes Referat (5 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Modulteilprüfungen.
Turnus des Angebots	Jährlich; jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Stunden, die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. schriftlicher Erkundungsbericht mit Präsentation 60 Std. Referat
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul B2: Grundfragen der Pädagogik
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul führt ein in die Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungs- und Bildungswissenschaft, macht die Studierenden dabei mit unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen der Disziplin vertraut und befähigt sie, pädagogische Probleme in ihrem geschichtlichen und sozialen Kontext zu verstehen.</p> <p>Dabei lernen sie die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen (insbesondere Erziehung, Sozialisation, Lehren und Lernen, Unterricht, Bildung, Ausbildung, Generation und Lebenslauf) kennen. Sie erwerben die Kompetenz, zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen zu unterscheiden, ausgewählte Theorieansätze nachzuvollziehen, voneinander abzugrenzen und zum Verständnis erziehungswissenschaftlicher Probleme einzusetzen. Sie lernen darüber hinaus grundlegende sozial- und strukturgeschichtliche Entwicklungen der Erziehung und Bildung kennen und werden mit Prozessen der Veränderung pädagogischer Handlungsfelder vertraut gemacht.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Zwei Proseminare (je 2 SWS), selbstständige Kleingruppenarbeit, Präsentationen, Dokumentenanalysen, Analysen von Internetauftritten, Befragungen, Referate, Hausarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung, 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung (Referat) 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B3: Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul macht die Studierenden mit dem Theorie-Praxis-Zusammenhang in der Pädagogik vertraut. In diesem Kontext sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen für die kritische Reflexion berufsfeldrelevanter wissenschaftlicher Theorien erwerben (<i>theoretische Kompetenz</i>), - pädagogische Praxisfelder und die dort stattfindenden pädagogischen Prozesse theoriegeleitet (begrifflich und systematisch) beschreiben und kritisch analysieren lernen (<i>kritisch-analytische Kompetenz</i>), - pädagogische Theorie in ihrer Orientierungsfunktion für pädagogisches Handeln erkennen (<i>konstruktive Kompetenz</i>). <p>Ein wichtiges Element stellt die Thematisierung pädagogischer Professionalität dar; dazu gehören auch berufsethische Fragen.</p> <p>Das Modul umfasst eine Vorlesung und zugeordnete bzw. ergänzende Proseminare. Insgesamt ist der Besuch von drei Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls verpflichtend.</p> <p>Die Vorlesung „Das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Erziehungswissenschaft – Wissenschaft, Studium und Profession“ wird jeweils im Wintersemester angeboten. In dieser Veranstaltung lernen die Studierenden grundlegende Perspektiven der Pädagogik als Wissenschaft und Beruf kennen.</p> <p>Die Proseminare arbeiten ebenfalls exemplarisch den Zusammenhang von pädagogischer Theorie und pädagogischer Praxis heraus. Ziel ist es, die Fähigkeit zur Analyse pädagogischer Prozesse sowie zur kritischen Reflexion des pädagogischen Handelns in den verschiedenen institutionellen Bereichen zu vermitteln. Dabei können entweder theoretische Konzepte oder spezifische Praxisfelder im Zentrum stehen.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Aktive Beteiligung im Rahmen der Diskussionen und Aufgaben zur Vorlesung, Portfolio bzw. Lerntagebuch, Protokoll, Bericht, Rezension, Essay, Hausarbeit, Referat, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Lektürekurs; Vorlesung (2 SWS), zwei Proseminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung (Referat) 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B4: Praktikumsmodul
Leistungspunkte	20 LP (4 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Praktikumsvorbereitung bezieht sich auf die in der Veranstaltung präsentierten Berufs- und Praxisfelder. Behandelt werden</p> <p>a) allgemeine inhaltliche und methodische Fragen des Praktikums (Rolle des Praktikums, das Praktikum als Lernfeld, Betreuung, Anleitung und gemeinsame Auswertung des Praktikums durch bzw. mit Mentorinnen und Mentoren, Beobachtung und Beobachtungsverfahren, Funktionen des Praktikumsstagebuches und -berichts etc.) und vermittelt wird</p> <p>b) Grundlagenwissen, das sich an den von den Studierenden ausgewählten Praxisfeldern orientiert.</p> <p>In der Praktikumsnachbereitung stellen die Studierenden ihre Praxiserfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen dar. Grundlage dafür sind die Praktikumsberichte, in denen neben Informationen über die Praktikumsstelle (Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und über die Arbeit mit Adressatinnen und Adressaten vor allem auch die Reflexion des persönlichen Lernprozesses thematisiert werden sollen.</p> <p>Das Modul entwickelt Kriterien für die Auswahl des Praktikums, übt Methoden und Techniken teilnehmender Beobachtung ein und mündet in eine theoriegeleitete Reflexion der gewonnenen Praxiserfahrungen.</p> <p>Es besteht aus folgenden aufeinander abgestimmten Elementen: Proseminar „Praktikumsvorbereitung“ und Hospitationen und Erkundungsprojekte in ausgewählten Feldern pädagogischer Arbeit; Praktikum (acht Wochen Vollzeittätigkeit bzw. 330 Stunden über einen längeren Zeitraum verteilt; Praktikumsbericht); Proseminar „Praktikumsnachbereitung“ + Praktikumsbericht.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Proseminar (2 SWS), Praktikum, thematische Kleingruppen (2 SWS), Referate, Übungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls muss in der angegebenen Reihenfolge erfolgen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Praktikumsvorbereitung: Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung (5 LP) 2. schriftlicher Praktikumsbericht (15 LP)
Modulprüfungen/Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen..
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres
Arbeitsaufwand	<p>Insgesamt 600 Std., die sich wie folgt ergeben:</p> <p>330 Std. Praxistätigkeit</p> <p>60 Std. Präsenz in den Proseminaren</p> <p>60 Std. Selbständige Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen</p> <p>60 Std. mündliche Leistung: Referate/Sitzungsgestaltung</p> <p>30 Std. schriftliche Ausarbeitung zur Vorbereitung auf das Praxisfeld</p> <p>60 Std. Praktikumsbericht und dessen Nachbesprechung</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B5: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll Basiswissen über das Handlungsfeld Sozial- und Rehabilitationspädagogik vermitteln, theoretische Zugänge und entsprechende methodologisch-methodische Konsequenzen aufzeigen sowie in die Grundformen sozial- und rehabilitationspädagogischen Handelns einführen.</p> <p>Die Vorlesung thematisiert grundlegende Bereiche der Sozial- und Rehabilitationspädagogik (u. a. Adressaten und Zielgruppen, Didaktik und Methodik der Sozial- und Rehabilitationspädagogik, Finanzierung, Statistik, Wissenschaft, Studium).</p> <p>Die beiden Seminare schaffen die Grundlage für eine professionstheoretisch informierte Betrachtungsweise sozial- und rehabilitationspädagogischen Handelns, vermitteln historisches Basiswissen über die Ausdifferenzierung von Sozial- und Rehabilitationspädagogik als Beruf und zeigen Grundformen sozial- und rehabilitationspädagogischer Tätigkeit auf. Außerdem werden hier konkrete Handlungsprobleme pädagogischer Tätigkeit exemplarisch dargestellt und theoretisch vertieft.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), zwei Proseminare (je 2 SWS), Kleingruppenarbeit, Übungen, Referate, Präsentationen, Hausarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 sowie entweder Modul 2 oder 3
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> 1. erbrachte mündliche Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>Insgesamt 300 Std., die sich wie folgt ergeben:</p> <p>90 Std. Präsenz</p> <p>90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung</p> <p>60 Std. Studienleistung (Referat)</p> <p>60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B6: Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll Basiswissen über das Handlungsfeld Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung vermitteln, theoretische Zugänge und entsprechende methodologisch-methodische Konsequenzen aufzeigen sowie in die Grundformen jugend- und erwachsenpädagogischen Handelns einführen.</p> <p>Die Vorlesung führt in grundlegende Themen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung ein (u. a. Adressaten und Teilnehmer, Ordnungsgrundsätze, Recht, Institutionalfeld, Makro- und Mikrodidaktik, Finanzierung, Statistik, Wissenschaft, Studium).</p> <p>Die beiden Seminare legen die Grundlagen für eine professionstheoretische Betrachtungsweise jugend- und erwachsenpädagogischen Handelns, vermitteln historisches Basiswissen über die Ausdifferenzierung von Erwachsenenbildung/Außerschulischer Jugendbildung als Beruf und führen in die Grundformen jugend- und erwachsenpädagogischer Tätigkeit ein. Außerdem sollen konkrete Handlungsprobleme pädagogischer Arbeit exemplarisch dargestellt und theoretisch vertieft werden.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), zwei Proseminare (je 2 SWS), Kleingruppenarbeit, Übungen (u. a. Planspiel, Simulation, Dokumentenanalyse), Präsentationen, Referate, Hausarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul B1 sowie entweder Modul B2 oder Modul B3
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> 1. erbrachte mündliche Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung (Referat) 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B7: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul soll die Studierenden mit den grundlegenden Fragestellungen und Forschungstechniken der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung vertraut machen. Zentrales Ziel des Moduls ist der Erwerb von Kenntnissen zur methodischen Beurteilung empirischer Untersuchungen. Es werden Grundkenntnisse in der Wissenschaftstheorie, in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden und in der sozialwissenschaftlichen Statistik erworben.</p> <p>Im Seminar „Einführung in die empirische Pädagogik und ihre Forschungsmethoden“ lernen die Studierenden grundlegende Herangehensweisen der empirischen Pädagogik kennen. Forschungsdesigns, Stichprobenkonstruktion und der Weg von der Forschungsfrage zur Datenerhebung sind weitere zentrale Themen.</p> <p>Die „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ (Kombination aus VL, Seminar und Übungsprojekt) legt die Grundlagen für eine kompetente Rezeption erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeiten und vermittelt Basiswissen für die in der späteren Berufstätigkeit notwendige Auseinandersetzung mit empirischem Wissen.</p> <p>Teil des Seminars ist ein Übungsprojekt, in dem die Durchführung eines erziehungswissenschaftlichen Projektes in Kleingruppen exemplarisch erlernt wird.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Lehr-Forschungsprojekt (2 SWS), begleitendes Literaturstudium, praktische Übungen, Referate, Klausurvorbereitung, Klausur, projektförmiges Lehren und Lernen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung , 2. Teilnahme am Lehr-Forschungsprojekt , 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Klausur) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung (Referat) 90 Std. Aktive Teilnahme am Lehr-Forschungsprojekt
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbereich B8:

Die Grundsätze und die wählbaren Bereiche zum **Nebenfachmodulangebot** sind in **Anhang 4** nieder gelegt.

Modulbezeichnung	Modul B9: Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung
Leistungspunkte	10 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden soziale, kulturelle, gender- und migrationspezifische Bedingungen von Erziehung und Bildung thematisiert. Es besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren. Qualifikationsziel ist die Aneignung von theoretischen Grundlagen hinsichtlich der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung, auch im internationalen Vergleich. Mit den genannten Akzentuierungen (z. B. Beratung, Gender, Migration etc.) wird auch auf das Profilmodul B12 vorbereitet, in dem sich die Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt ihres Studiums bestimmte Inhaltsbereiche bzw. Problem- und Praxisfelder vertiefend und spezialisierend erarbeiten können. Auch in den Nebenfachmodulen kann hier unter Umständen angeknüpft werden.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), zwei Proseminare (je 2 SWS), Kleingruppenarbeit, Diskussionsforen, Vorträge, Referate mit Tischvorlagen, Dokumentation und Präsentation von Kleingruppenarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Hausarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 300 Stunden, die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung (Referat) 60 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B10a: Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik
Leistungspunkte	15 LP (8 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul vertieft zentrale Themen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik und gibt den Studierenden Gelegenheit, Kompetenzen hinsichtlich spezifischer Interventionsformen in diesen Arbeitsfeldern zu erwerben.</p> <p>Die Vorlesung vermittelt eine systematische Rahmung zentraler Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Dabei werden zum einen historisch-gesellschaftliche Prozesse thematisiert, die die Ausbildung von sozialen Hilfelandschaften zur Folge hatten, zum anderen spezifische Hilfebedarfe von Adressatinnen und Adressaten gekennzeichnet. Die Kritik an bestimmten Hilfeformen ist hier ebenso Gegenstand der Auseinandersetzung wie die Frage nach möglichen Alternativen.</p> <p>In den drei Seminaren werden auf exemplarische Weise feldspezifische Interventionsformen erarbeitet, vertieft bzw. erprobt. Mögliche Themen sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützte und gestützte Kommunikation - Machtprozesse im Hilfesgeschehen - Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit - Hilfeplanung als politischer Prozess - Ressourcen für Akteure in Hilfeprozessen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), drei Seminare (je 2 SWS), Kleingruppenarbeit, Referate, Übungen, Präsentationen, Hausarbeiten
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul B5
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung, 2. mindestens mit ausreichend bewertetes Referat (5 LP), 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen..
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 450 Std., die sich wie folgt ergeben: 120 Std. Präsenz 120 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung 60 Std. benotetes Referat 90 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B10b: Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung
Leistungspunkte	15 LP (8 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll vor dem Hintergrund der sich immer stärker durchsetzenden gesellschaftlich-biographischen Leitidee des lebensbegleitenden Lernens zentrale Themenfelder einer lebenslaufbezogenen Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen vertiefen. Die Vorlesung gibt einen Überblick über lebensphasenbezogene Entwicklungsaufgaben, Lernpraktiken und Lehr-/Lernarrangements (Jugend-, Erwachsenen-, Altenbildung) und macht mit unterschiedlichen Ansätzen der Teilnehmer- und Adressatenforschung bekannt.</p> <p>Die drei Seminare geben exemplarische inhalts- und feldspezifische Vertiefungen mit den entsprechenden methodischen Umsetzungen.</p> <p>Mögliche Themen sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendkulturelle Gesellungsformen - Theorien der Erwachsenensozialisation und des lebenslangen Lernens - Bildungsarbeit mit Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen - Netzwerke des Lernens und Lernen in Netzwerken - Bedarfsanalyse und Programmentwicklung
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), drei Seminare (je 2 SWS), Kleingruppenarbeit, Referate, Hausarbeit, Übungen (z.B. Planspiel, Simulation, Dokumentenanalyse)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul B6
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte mündliche Studienleistung, 2. mindestens mit ausreichend bewertetes Referat (5 LP), 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, 10 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach LP gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen..
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 450 Std., die sich wie folgt ergeben: 120 Std. Präsenz 120 Std. Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Std. Studienleistung 60 Std. benotetes Referat 90 Std. schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B11: Jahresarbeit
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul „Jahresarbeit“ beinhaltet die Abfassung eines wissenschaftlich fundierten Textes über ein einschlägiges Thema im Bearbeitungszeitraum von fünf Wochen. Sie zielt auf die Befähigung zur selbstständigen schriftlichen Bearbeitung eines ausgewählten erziehungswissenschaftlichen Themas und dient nicht zuletzt als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbststudium, schriftliche Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung der Module B1- B6
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzung für die Ver- gabe von Leistungspunkten	Frist gerecht erstellte, mindestens mit ausreichend bewertete Jahresarbeit (6 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Jahresarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	180 Std.
Dauer des Moduls	Fünf Wochen.

Profilmodule Modulbereich B12:

Der Modulbereich B 12 soll den Studierenden ermöglichen, zusätzlich zu ihrer Entscheidung für die Profilbildung in Bezug auf die Tätigkeitsfelder Sozial- und Rehabilitationspädagogik bzw. Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung auch spezifische thematische Akzente im Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu setzen und damit weitere berufsrelevante Qualifikationen zu erwerben. Sie wählen dabei jeweils zwei Schwerpunkte (Module). In jedem der beiden Themenschwerpunkte sind 9 LP zu erbringen. Die folgenden thematischen Schwerpunkte oder ersatzweise konzipierte vergleichbare Profilmodule sind wählbar. Die aktuell wählbaren Angebote werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

Modulbezeichnung	Modul B12a Medien
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Themenschwerpunkt „Medien“ führt Studierende in Grundfragen und wesentliche Gesichtspunkte der pädagogischen Medienforschung und –praxis ein. Qualifikationsziel ist eine medienpädagogische Basiskompetenz, die die Absolventinnen und Absolventen in ihrem späteren Berufsalltag zum Einsatz bringen und weiterentwickeln können.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare, Übungen, Angeleitetes Selbststudium/Lektürekurs, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (9 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Teilmodul B12b: Gender
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Themenschwerpunkt „Gender“ führt Studierende in Grundfragen und wesentliche Gesichtspunkte der pädagogischen Genderforschung ein und macht sie mit zentralen Befunden vertraut (z. B. „doing gender“ in der pädagogischen Praxis). Qualifikationsziel ist die Sensibilisierung für die Bedeutung der Dimension „Geschlecht“ für Erfahrungen und Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten pädagogischen Handelns.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare, Übungen, Angeleitetes Selbststudium/Lektürekurs, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (9 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Teilmodul B12c: Natur und Umwelt
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Themenschwerpunkt „Umwelt“ führt Studierende in Grundfragen und wesentliche Gesichtspunkte der Umweltpädagogik ein und macht sie mit deren zentralen Anliegen vertraut. Qualifikationsziel ist die Sensibilisierung für die Bedeutung der Dimension „Umwelt“ – sowohl im Hinblick auf Adressatinnen und Adressaten, als auch im Hinblick auf die Akteure pädagogischen Handelns.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare, Übungen, Angeleitetes Selbststudium/Lektürekurs, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (9 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Teilmodul B12d: Gesellschaft und Bildung
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Themenschwerpunkt „Gesellschaft und Bildung“ führt Studierende in wichtige Grundfragen und wesentliche Gesichtspunkte der pädagogischen Forschung ein und macht sie mit zentralen – gesellschaftswissenschaftlich informierten – Befunden vertraut (z. B. Bildung und Soziale Ungleichheit; unterschiedliche Bildungskontexte und –formen; Ganztagsbildung). Qualifikationsziel ist die Entwicklung von Basiskenntnissen in Bezug auf die gesellschaftliche und historische Dimension von Bildung und Erziehung.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare, Übungen, Angeleitetes Selbststudium/Lektürekurs, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (9 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Teilmodul B12e: Beratung
Leistungspunkte	9 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Themenschwerpunkt „Beratung“ macht Studierende mit Beratung als Grundform pädagogischen Handelns vertraut. Dabei wird sowohl einführend und orientierend über das Spektrum pädagogischer Beratungskonzepte informiert als auch exemplarisch erarbeitet, wie Beratung in der pädagogischen Praxis gestaltet werden kann. Qualifikationsziel ist eine Basiskompetenz in Beratung, die die Absolventinnen und Absolventen in ihrem späteren Berufsalltag zum Einsatz bringen und weiterentwickeln können.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare, Übungen, Angeleitetes Selbststudium/Lektürekurs, Referate, Präsentationen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1. erbrachte Studienleistung 2. mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung (9 LP)
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 90 Std. Präsenz 90 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 30 Std. Studienleistung 60 Std. Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul B13: Reflexion professioneller Praxiserfahrung
Leistungspunkte	9 LP (2 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Qualifikationsziel des Moduls ist die Fähigkeit zur systematischen Reflexion professioneller Praxiserfahrungen. Dieses Ziel wird insbesondere über die praktische Erfahrung im Kontext individueller Projektarbeit und deren Präsentation erreicht. Den Rahmen hierfür bildet ein Seminar zur Vermittlung und zum Erlernen von Verfahren des Fallverstehens sowie zur Einübung von Techniken der Selbstevaluation.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS), Referate und Vorträge, veranstaltungsbegleitende individuelle Projektarbeit und deren Präsentation zu Fallverstehen und Fallanalyse (z.B. Institutionenanalyse, Dichte Beschreibung, Fallanalyse/Diagnose, Handlungskonzept, Selbstevaluation)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung der Module B1 – B9
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an der begleitenden Arbeitsgruppe zur Projekt- und Praxisreflektion, 2. Erarbeiten eines eigenständigen Projektes einschließlich Projektbearbeitung und Ergebnispräsentation (10 LP),)
Noten	Die Modulprüfung (präsentierte Projektarbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 270 Std., die sich wie folgt ergeben: 30 Stunden Präsenz im Seminar 30 Stunden Selbststudium für Vor- und Nachbereitung 60 Stunden Projektplanung und -durchführung 90 begleitende Arbeitsgruppe 60 Stunden Erarbeitung einer Präsentation
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul B14: Präsentation Wissenschaftlicher Arbeiten
Leistungspunkte	6 LP (2 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Präsentationen sind grundlegender Bestandteil von Arbeits- und Organisationsprozessen. Besonders im Bildungsbereich gehören gelungene Präsentationen zu elementaren Schlüsselqualifikationen. Kompetenzen in angewandter und medial vermittelter Präsentation, aber auch Kompetenzen der Visualisierung und der Moderation bilden die Grundlage für zahlreiche Arbeitsfelder von Pädagoginnen und Pädagogen.</p> <p>In dem Seminar steht die vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Problematiken der Präsentation im Vordergrund. Die grundlegenden Techniken werden vorgestellt und eingeübt sowie auf verschiedene Zielgruppen abgestimmtes Unterscheiden der gängigen Präsentationsformen sowie ihrer Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt.</p> <p>Durch die praktische Ausrichtung des Moduls auf die Präsentation der Bachelorarbeit wird das Erlernen von grundlegendem praktischem Wissen sichergestellt, außerdem werden Aspekte der Medienkompetenz vermittelt und Handlungskompetenzen erworben, die für die spätere Berufspraxis relevant sind.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS), Übung, Posterpräsentation der Bachelorarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zur Bachelorarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Aufbereitung der Bachelorarbeit in Form eines Posters (6 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Posterpräsentation) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Insgesamt 180 Std., die sich wie folgt ergeben: 30 Stunden Präsenz 30 Stunden Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 120 Std. Konzeption, Realisierung und Präsentation von Forschungsarbeiten sowie Präsentation des Posters zur Bachelorarbeit
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul B15: Bachelorarbeit
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Bachelorarbeit (12 LP) dient dem Nachweis der Befähigung, sich in einem begrenzten zeitlichen Rahmen mit einer erziehungswissenschaftlichen Thematik unter Anwendung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden auseinanderzusetzen. Mit ihr werden grundlegende Themen des Studiums selbständig schriftlich vertieft und der Nachweis der erworbenen wissenschaftlich fundierten Berufsqualifizierung erbracht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbststudium, schriftliche Arbeit, Kolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von 120 Leistungspunkten.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Bachelor-Arbeit nach Vorgabe von § 11 (12 LP)
Noten	Die Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus Note der Bachelor-Arbeit
Arbeitsaufwand	Insgesamt: 360 Std.
Dauer des Moduls	Zehn Wochen

Anhang 4: Nebenfachmodulangebot

In Modulbereich B8 erwerben Studierende im Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus solchen Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung entweder aus Modulen eines bestimmten Bereiches / Studiengangs erworben oder auch aus Modulen verschiedener Bereiche / Studiengänge kombiniert werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Einrichtung des Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (insbes. Inhalte, Voraussetzungen sowie Prüfungsmodalitäten). Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Angesichts der laufenden Veränderungen im Rahmen der betreffenden Studiengangs- und Modul-Strukturen gibt z.B. ein Nebenfächerhandbuch Auskunft über die aktuellen Angebote und Kombinationsmöglichkeiten.

Studiengang (Bereich) / FB ▪ Modulbezeichnung	Leistungs- -punkte
Bereich Psychologie / FB 04: <i>Es ist möglich, nur die Pflichtmodule zu studieren, Wahlmodule können jedoch erst studiert werden, wenn die Pflichtmodule erfolgreich studiert wurden.</i>	
▪ Pflichtmodul: NP1-MP1 (Einführung in die Methoden der Psychologie)	12 LP
▪ Pflichtmodul: NP2-LME (Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation & Emotion)	12 LP
▪ Wahlmodule: <i>Für 12 LP müssen aus den folgenden Modulen zwei ausgewählt werden.</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wahrnehmung, Kognition und Sprache (NW1-WKS) ○ Entwicklungspsychologie (NW2-EP) ○ Sozialpsychologie (NW3-SP) ○ Persönlichkeitspsychologie (NW4-P) ○ Pädagogische Psychologie (NW5-Päd) 	12 LP
Bereich Bewegungsorientierte Pädagogik / FB 21:	
Modul: Bewegungsorientierte Pädagogik	12 LP
BA-Studiengang Sozialwissenschaften (Soziologie) / FB 03:	
▪ Wahlmodul: 7.1 Arbeit und Geschlecht	12 LP
▪ Wahlmodul: 7.2 Politische Sozialisation	12 LP
▪ Wahlmodul: 7.3 Arbeit, Wirtschaft und Politik	12 LP
▪ Wahlmodul: 7.4 Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	12 LP
MA-Studiengang Friedens- und Konfliktforschung / FB 03:	
▪ Grundlagenmodul: Friedens- und Konfliktforschung	12 LP
▪ Erweiterungsmodul	12 LP
BA-Studiengang Politikwissenschaft / FB 03:	
▪ Pflichtmodul: Einführung in die Politikwissenschaft	6 LP
▪ Pflichtmodul: <i>(aus dem Angebot der Pflichtmodule)</i>	6 LP
▪ Wahlpflichtmodule: <i>(ein jeweils themengleiches Wahlpflichtmodule)</i>	12 LP

BA-Studiengang Orientwissenschaft / FB 10:	
▪ Modul: F1 – Geschichte und Kultur des Vorderen Orients	12 LP
▪ Modul: F2 – Landeskunde des Vorderen Orients	12 LP
BSc-Studiengang Biologie / FB 17: <i>Zwei Module im Mindestumfang von 15 LP sind aus 5 biologischen Kernmodulen, ein weiteres ist nach Maßgabe der absolvierten Kernmodule aus 9 biologischen Fachmodulen auszuwählen. Die Fachmodule können nur gewählt werden, wenn auch die Kernmodule studiert wurden.</i>	
▪ Kernmodul: <ul style="list-style-type: none"> ○ KM1 Genetik / Mikrobiologie (7,5 LP, 5 SWS) ○ KM2 Anatomie und Physiologie der Tiere (7,5 LP, 5 SWS) ○ KM3 Zell- und Entwicklungsbiologie (7,5 LP, 5 SWS) ○ KM4 Anatomie und Physiologie der Pflanzen (7,5 LP, 5 SWS) ○ KM5 Einführung in die organismische Biologie (7,5 LP, 5 SWS) 	15 LP
▪ Fachmodul: <ul style="list-style-type: none"> ○ FM50 Biodiversitätsmanagement (Voraussetzung: KM5) ○ FM52 Biologie der Zelle (Voraussetzung: KM3) ○ FM54 Funktionsmorphologie wirbelloser Tiere (Voraussetzung: KM2) ○ FM55 Genetik I (Voraussetzung: KM1) ○ FM57 Molekularbiologie I (Voraussetzung: KM1) ○ FM60 Pflanzen und Pilze in ihren Lebensräumen (Voraussetzung: KM5) ○ FM62 Pflanzenphysiologie (Voraussetzung: KM4) ○ FM64 Tiere, Interaktionen und Lebensgemeinschaften (Voraussetzung: KM5) ○ FM65 Tierphysiologie (Voraussetzung: KM2) 	12 LP
BSc-Studiengang Volkswirtschaftslehre / FB 02: <i>drei Module darunter das Einstiegsmodul sowie in der Folge zwei Module nach Wahl aus der Gruppe grundlegender Module (je 4 SWS und 6LP)</i>	
▪ Einstiegsmodul: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6 LP
▪ Wahlmodule: <i>Für 12 LP müssen aus den folgenden Modulen zwei ausgewählt werden.</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mikroökonomie I ○ Makroökonomie I ○ Institutionen- und Ordnungsökonomik ○ Wirtschaftspolitik 	12 LP
BSc-Studiengang Betriebswirtschaftslehre / FB 02: <i>drei Module darunter das Einstiegsmodul sowie in der Folge zwei Module nach Wahl aus der Gruppe grundlegender Module (je 4 SWS und 6LP)</i>	
▪ Einstiegsmodul: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6 LP
▪ Wahlmodule: <i>Für 12 LP müssen aus den folgenden Modulen zwei ausgewählt werden.</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Absatzwirtschaft ○ Entscheidung und Produktion ○ Investition und Finanzierung I ○ Bilanzen ○ Kosten- und Leistungsrechnung 	12 LP
BA-Studiengang Sprache und Kommunikation / FB 09/10:	
▪ Modul Lex1: "Basismodul Deutsche Sprache"	12 LP
▪ Modul Lex2: "Aufbaumodul Deutsche Sprache" Sprachliche Strukturen I	12 LP
▪ Modul Lex3: "Aufbaumodul Deutsche Sprache" Sprachliche Strukturen II	12 LP
▪ Modul Lex5: "Aufbaumodul Deutsche Sprache" Linguistische Vertiefungen	12 LP
BA-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur / FB 09: <i>zwei Module aus den Fachgebieten</i>	
▪ Module aus dem Fachgebiet Deutsche Sprache	12 LP
▪ Module aus dem Fachgebiet Literatur des Mittelalters	12 LP
▪ Module aus dem Fachgebiet Neuere deutsche Literatur	12 LP

BA-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (Deutsch als Fremdsprache) / FB 09:	
▪ Aufbaumodule B3 „Deutsch als Fremdsprache“	12 LP
BA-Studiengang Kunstgeschichte / FB 09:	
▪ Modul 11: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12 LP
▪ Modul 12: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12 LP
BA-Studiengang Philosophie / FB 03:	
Die Philosophie bietet ein relativ breites Angebot von 10 Modulen, die im Nebenfach studiert werden können. Die genauen Modalitäten für die einzelnen Module sind unter http://www.uni-marburg.de/fb03/philosophie/studium/export/export.pdf genauer erläutert. Es können nur jeweils ganze Module studiert und angerechnet werden!	
Bereich Evangelische Theologie / FB 05:	
▪ Basismodul: Einführung in die Bibel	12 LP
▪ Basismodul: Praktische Theologie / Religionspädagogik	9 LP
▪ Wahlmodule: <ul style="list-style-type: none"> ○ Modul 04850 Humane Orientierungswissenschaft (6 LP/4 SWS) ○ Modul 05450 Praktische Sozialethik (6 LP/4 SWS) ○ Modul 06300 Religionspädagogik (6 LP/4 SWS) ○ Modul 07800 Sterben und Tod in den Kulturen (6 LP/4 SWS) 	6 LP

Anhang 5: Ordnung für das Praktikum (B.A.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praktikumsmodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 20 Leistungspunkten zertifiziert.
- (3) Mit dem Praktikumsmodul werden folgende Zielsetzungen verbunden:
 - Orientierung im Berufsfeld und Vorbereitung auf die Praktikumsituation,
 - Vermittlung von Grundlagenwissen bezogen auf die ausgewählten Praxisfelder,
 - Einübung von Methoden und Techniken teilnehmender Beobachtung und theoriegeleiteter Praxisreflexion.

§ 2 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung.
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum in der Bundesrepublik zu absolvieren.
- (4) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.
- (5) Der Praktikumsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsausschuss, Praktikumsbeauftragte

- (1) Die Praktikumsbeauftragten sind für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.
- (2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.
- (3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 330 Stunden.
- (2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.
- (3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" ausgeübt wird.
- (4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praktikumsmoduls von „Praktikumsvorbereitung - Praktikum – Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Absatz (1) bis (4) entscheidet der Praktikumsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden im Auftrag des Prüfungsausschusses über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und benoten die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

§ 7 Benotung

- (1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i. d. R. im Rahmen der Veranstaltung "Praktikumsnachbereitung", eine schriftliche Arbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 20 bis maximal 25 Seiten.
- (2) Die Benotung des Praktikumsmoduls ist kumulativ angelegt und setzt sich aus den mündlichen und schriftlichen Teilleistungen der einzelnen Veranstaltungen zusammen.
- (3) Das Praktikum selbst ist unbenotet.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen. Eine Veröffentlichung darf nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.